

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Schreiben vom 25. August 2026 den 43. Nachtrag zur Satzung der R+V Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2011 (Aktenzeichen: 213 - 10204#00057#0049) genehmigt.

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vom Verwaltungsrat der R+V Betriebskrankenkasse am 17. Juni 2026 beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der R+V Betriebskrankenkasse auf der Internetseite und nachrichtlich als Aushang bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 26. August 2026

Anlage

Satzungsnachtrag Nr. 43 vom 17. Juni 2026

Satzungsnachtrag Nr. 43 zur Satzung der R+V BKK vom 01.01.2011

Artikel I

1. § 8a Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Abs. 2 SGB V

Der § 8a erhält folgenden neuen Absatz (8):

„(8) Eine gleichzeitige Teilnahme an mehreren Wahltarifen nach § 53 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen.
Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits an beiden Wahltarifen nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V teilnehmen, haben die Mehrfachteilnahme spätestens bis zum 31.12.2026 zu beenden. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Beendigung durch das Mitglied, ist die Krankenkasse berechtigt, die Teilnahme am Wahltarif mit der kürzesten Laufzeit mit Wirkung zum 31.12.2026 zu beenden.“

2. § 12 Leistungen gemäß § 11 SGB V

a. Der § 12 Absatz 3 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Die Erstattung erfolgt regelhaft nach einem vereinfachenden Verfahren in Höhe von 24,3 v. H. der ausgewiesenen privatärztlichen ambulanten Rechnungslegung und in Höhe von 62 v. H. im Falle der Arzneimittelversorgung. ²Bei der Arzneimittelversorgung erfolgt anschließend eine Kürzung gemäß Ziffer 6. ³Auf Wunsch des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages.“

b. In § 12 Absatz 4 Ziffer 3 wird die Bezeichnung „Abs. V Nr.“ durch „Abs. 3 Ziffer“ ersetzt.

3. § 12a Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V

Der § 12a erhält folgenden neuen Absatz (10):

„(10) Eine gleichzeitige Teilnahme an mehreren Wahltarifen nach § 53 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 SGB V ist ausgeschlossen.
Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits an beiden Wahltarifen nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V teilnehmen, haben die Mehrfachteilnahme spätestens bis zum 31.12.2026 zu beenden. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Beendigung durch das Mitglied, ist die Krankenkasse berechtigt, die Teilnahme am Wahltarif mit der kürzesten Laufzeit mit Wirkung zum 31.12.2026 zu beenden.“

4. § 13a Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung

- a. In § 13a Absatz (1) erhält der Satz 3 folgende neue Fassung:

„Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Versorgungsverträgen nach den §§ 73b und 140a SGB V ist ausgeschlossen, soweit sich die Leistungsinhalte überschneiden.“

- b. In § 13a Absatz (1) erhält der Satz 4 folgende neue Fassung:

„Versicherte, die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt haben, sind von der Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V ausgeschlossen.“

- c. In § 13a Absatz (3) werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

5. § 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

- a. Der § 13b erhält folgende neue Überschrift:

„§ 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 137f SGB V“

- b. In § 13b wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen.

- c. Der § 13b erhält folgenden neuen Absatz (1):

„(1) Die Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme an.“

- d. Der § 13b erhält folgenden neuen Absatz (2):

„(2) Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zugelassenen Fassung.“

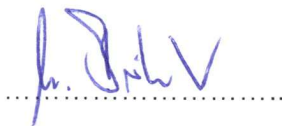
Artikel II Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag Nr. 43 zur Satzung der R+V BKK vom 1. Januar 2011 wurde am 17. Juni 2026 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Die Änderung tritt wie folgt in Kraft: **Am Tag nach der Bekanntmachung**

Wiesbaden, den 17. Juni 2026

Vorsitzender
des Verwaltungsrates
der R+V BKK



Ulrich Birkenstock



Vorstand
der R+V BKK



Jochen Gertz

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der R+V Betriebskrankenkasse am 17. Juni 2026 beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. August 2026
213 - 10204#00057#0049

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit